



GEMEINDE ERLINSBACH AG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGS-
REGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2025
Inkrafttreten: 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis Erschliessungsfinanzierungsreglement

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	5
2.1	KOSTEN	5
2.2	BEITRAGSPLAN	7
2.3	ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG	8
3	SONDERNUTZUNGSPLANUNG	8
3.1	KOSTENBEITRÄGE.....	8
4	STRASSEN	9
4.1	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	9
5	WASSERVERSORGUNG	9
5.1	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	9
5.2	ANSCHLUSSGEBÜHR.....	9
5.3	BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS)	11
5.4	GEBÜHR LEITUNGEINMESSUNG.....	13
6	ABWASSERBESEITIGUNG	13
6.1	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	13
6.2	ANSCHLUSSGEBÜHR.....	13
6.3	BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	15
6.4	GEBÜHR LEITUNGSEINMESSUNG	17
7	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	17
8	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG 1	18	
FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG	18	
ANHANG 2	19	
FINANZIERUNG VON STRASSEN	19	
ANHANG 3	20	
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	20	
Erschliessungsbeiträge.....	20	
Anschlussgebühren	20	
Benützungsgebühren.....	20	
ANHANG 4	21	
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZ- UND SAUBERWASSER)	21	
Erschliessungsbeiträge.....	21	
Anschlussgebühren	21	
Benützungsgebühren.....	22	

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung vom 01.01.2022) nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck /
Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Sondernutzungspläne sowie den Bau von Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

*Finanzierung der
Sondernutzungsplanung*

¹ Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 3

*Finanzierung der
Erschliessungsanlagen*

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und für die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde;
- e) allfällige Durchleitungsentschädigung angrenzender Gemeinden.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Änderung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Spezialfinanzierung zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

Kostenbeiträge der Grundeigentümer

§ 4

¹ An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- c) Jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - Der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung
 - Der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Abschreibungen, Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind mittels Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

Gebührentarif

§ 5

¹ Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 bildet Bestandteil dieses Reglements.

Mehrwertsteuer

§ 6

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Hochbau vom Bundesamt für Statistik, Stand Oktober 2022 (113.2 Punkte / Oktober 2020 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

Verjährung

§ 7

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können.

<i>Zahlungspflichtige</i>	<p>§ 8</p> <p>¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>² Bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaften und Grundstücke haften die Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsggebühren. Die Kostenanteile werden nach der Eigentumsdauer (Nutzen und Schaden oder Bekanntgabe Übergabedatum) berechnet. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
<i>Verzug / Rückerstattung</i>	<p>§ 9</p> <p>¹ Für Abgaben, die bis zum Verfallstag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss den Vorgaben im VRPG berechnet.</p> <p>² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<i>Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen</i>	<p>§ 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p>³ Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unbebaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).</p>

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 KOSTEN

<i>Form</i>	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie der Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitragsplan, b) Einzelverfügung oder c) Öffentlich-rechtlichem Vertrag <p>gemäss §§ 34, 35 und § 37 BauG geregelt.</p>
<i>Kosten Sondernutzungsplanung</i>	<p>§ 12</p> <p>¹ Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss den §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.</p>

Kosten Erschliessungsanlagen

§ 13

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Kosten für Studien, Gutachten
- b) die Kosten für Bestandesaufnahmen
- c) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verfahrens- und Verwaltungskosten
- k) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus einem Beschwerdeverfahren)
- l) Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen

§ 14

Sondervorteile

¹ Der einem Grundeigentümer erwachsende Sondervorteil ist vom Mehrwert abhängig, der sein Grundstück durch die errichtete Erschliessungsanlage erfährt. Die Wertvermehrung wird nach objektiven, sachlichen Gesichtspunkten eruiert. Unter die Wertvermehrung fallen zum Beispiel folgende Tatbestände (Aufzählung nicht abschliessend):

- Erstellung neues Trottoir oder Radweg
- Einbau Teil- oder vollständiges Abwassertrennsystem
- besserer Ausbau des Strassenfundamentes, -belags
- Modernisierung des Strassenaufbaus, -belags
- Lärmschutzmassnahmen
- Strassenentwässerungsmassnahmen
- Begrünung des Strassenraumes
- Etc.

² Um eine Abgabepflicht auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass ein Mehrwert effektiv realisiert wird, sondern die erhaltene Möglichkeit, den Mehrwert zu realisieren.

2.2 BEITRAGSPLAN

§ 15

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Kosten gemäss den § 13 und § 14 dieses Reglements
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen zu leistenden Beiträge (Kostenverteiler)
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 16

*Massgebende
Nutzungsfläche*

¹ Die anrechenbare Nutzfläche berechnet sich wie folgt:

Grundstücksfläche x max. Ausnützungsziffer jeweilige Bauzone

² Für Parzellen, welche keine max. Ausnützungsziffer auf Grund deren Zonenzugehörigkeit aufweisen, bestimmt der Gemeinderat in Anlehnung der umliegenden vorzufindenden Ausnützungsziffer.

³ Für Parzellen, welche einen doppelten Strassen-/Leitungsanstoss aufweisen wird die Aufteilung gemäss der Praxis der Winkelhalbierenden (bei Parzellen von Eckgrundstücken) oder der Mittellinie angewendet.

§ 17

*Anlagen mit
Mischfunktion*

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

² Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

§ 18

*Auflage und
Mitteilung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief oder einer ähnlichen Versandart oder via digitalen Versand anzuzeigen.

³ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

<i>Vollstreckung</i>	<p>§ 19</p> <p>¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).</p>
<i>Bauabrechnung</i>	<p>§ 20</p> <p>¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.</p>
<i>Beitragspflicht</i>	<p>§ 21</p> <p>¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
<i>Fälligkeit</i>	<p>§ 22</p> <p>¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

2.3 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

<i>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</i>	<p>§ 23</p> <p>¹ Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden. Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.</p>
---------------------------------------	--

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

3.1 KOSTENBEITRÄGE

<i>Kostenanteil</i>	<p>§ 24</p> <p>¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung.</p> <p>² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).</p>
---------------------	---

³ Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 STRASSEN

4.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 25

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).

³ Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

5 WASSERVERSORGUNG

5.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 26

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

³ Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

5.2 ANSCHLUSSGEBÜHR

§ 27

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).

pro m² anrechenbare Geschossfläche

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Badeeinrichtungen

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden.

⁴ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird. Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne festen Wasserleitungsanschluss, welche über eine temporäre Schlauchanlage befüllt werden.

Reduktion der Anschlussgebühr

⁵ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuch zu erbringen.

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Zuschläge

⁷ Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 28

Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, so werden Abgaben auf die erweiterte Fläche gemäss § 27 dieses Reglements erhoben.

§ 29

Nutzungs- /Zweckänderungen

¹ Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte anrechenbare Geschossfläche eine Anschlussgebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

§ 30

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten, Um-, An- und Erweiterungsbauten mit Erreichen der Baufreigabe. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 31

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS)

§ 32

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 33

*Bemessung
Benützungsgebühr*

¹ Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr (Pauschale), der Zählergebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 34

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Die Grundgebühr kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

<i>Zählergebühr</i>	<p>§ 35</p> <p>¹ Die Gebühr für den Wasserzähler bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.</p> <p>² Die Zählergebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.</p>
<i>Verbrauchsgebühr Wasser</i>	<p>§ 36</p> <p>¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>² Landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung und effektivem Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz wird ein angemessener Rabatt pro Grossvieheinheit (GVE) gewährt. Die Anzahl GVE richtet sich nach den Einträgen in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) und wird jährlich überprüft.</p>
<i>Sonderfälle</i>	<p>§ 37</p> <p>¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben, sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.</p> <p>² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden hierfür die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr gemäss § 34 und § 35 dieses Reglements berechnet.</p>
<i>Beitrag an Hydranten</i>	<p>§ 38</p> <p>¹ Für den Unterhalt und die Wartung der Hydranten leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 39</p> <p>¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 40</p> <p>¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

5.4 GEBÜHR LEITUNGEINMESSUNG

§ 41

*Leitungseinmessung /
Unterlassen Leitungseinmessung*

¹ Mit Erteilen der Baubewilligung wird der Bauherrschaft eine Gebühr für die Leitungseinmessung in Rechnung gestellt. Zahlbar innert 30 Tagen und vor Baubeginn.

² Die Gebühr bemisst sich auf CHF 250.00.

³ Die Gebühr kann mit offenen weiteren Forderungen in Bezug auf das Baubewilligungsverfahren verrechnet werden.

6 ABWASSERBESEITIGUNG

6.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 42

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen für die Beseitigung von Abwasser sowie nicht verschmutztem Abwasser wie Terrassen- und Dachwasser, Vorplatzwasser, Oberflächenabfluss etc.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

³ Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

6.2 ANSCHLUSSGEBÜHR

§ 43

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4)

- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche (Wohn- / Betriebsfläche)
- b) pro m² Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser)
- c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche
- d) pro m³ Fassungsvermögen für Schwimmbäder, Whirlpools usw.

Definitionen

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw. Vorspringende Gebäudeteile gemäss Bauverordnung werden nicht angerechnet. Grössere vorspringende Gebäudeteile werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt erhoben (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne festen Abwasseranschluss, welche über eine temporäre Pumpenanlage entleert werden.

Reduktion der Anschlussgebühr

⁶ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

⁷ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁸ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

⁹ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

Zuschläge

¹⁰ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 44

Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, so werden Abgaben auf die erweiterte Fläche gemäss § 43 dieses Reglements erhoben.

§ 45

Nutzungs-/ Zweckänderungen

¹ Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte anrechenbare Geschossfläche eine Investitionsgebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

² Der Nachweis der bereits entrichteten Gebühr ist durch die Bauherrschaft mit dem Baugesuch einzureichen und nachzuweisen. Ansonsten wird die vollumfängliche Gebühr erhoben.

§ 46

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit der Erteilung der Baufreigabe. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 47

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR

§ 48

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zu einer Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 49

Bemessung Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

² Für Regenwassernutzungsanlagen wird die Wassermenge mittels Wasseruhr gemessen und wird gemäss dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) berechnet.

³ Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

<i>Grundgebühr</i>	<p>§ 50</p> <p>¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr wird in Form einer Pauschale nach dem im Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) geltenden Tarif verrechnet.</p> <p>² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasseranfall erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Ableitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.</p>
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>§ 51</p> <p>¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs.</p> <p>² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).</p> <p>³ Bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Erlinsbach AG beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) ist «nur» die Grundgebühr geschuldet.</p> <p>⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 52</p> <p>¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 53</p> <p>¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

6.4 GEBÜHR LEITUNGSEINMESSUNG

§ 54

*Gebühr Leitungseinmessung /
Unterlassen Leitungseinmessung*

¹ Mit Erteilen der Baubewilligung wird der Bauherrschaft eine Gebühr für die Leitungseinmessung in Rechnung gestellt. Zahlbar innert 30 Tagen und vor Baubeginn.

² Die Gebühr bemisst sich auf CHF 250.00.

³ Die Gebühr kann mit offenen weiteren Forderungen in Bezug auf das Baubewilligungsverfahren verrechnet werden.

7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 55

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 76 ff. VRPG.

8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 56

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

² Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab Inkrafttreten dieses Reglements erhoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. November 2025.

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindepräsident


Heinz Pfluger



Die Gemeindeschreiberin


Laurenta Kerqeli

ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG

<i>Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 24)</i>	- Erschliessungsplanung	
	Anteil Gemeinde	30 %
	Anteil Grundeigentümer	70 %
	- Gestaltungsplanung	
	Anteil Gemeinde	20 %
	Anteil Grundeigentümer	80 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN

<i>Basiserschliessung</i> <i>Kostenanteil</i> (§ 25)	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde) / Gemeindestrassen:	
	- Hauptverkehrsstrasse	
	Anteil Gemeinde / Kanton gemäss Dekret	100 %
	Anteil Grundeigentümer	0 %
	- Verbindungsstrasse	
	Anteil Gemeinde	100 %
Anteil Grundeigentümer	0 %	
<i>Groberschliessung</i> <i>Kostenanteil</i> (§ 25)	Gemeindestrassen:	
	- Sammelstrasse	
	Anteil Gemeinde	70 %
Anteil Grundeigentümer	30 %	
<i>Feinerschliessung</i> <i>Kostenanteil</i> (§ 25)	Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:	
	- Erschliessungsstrasse	
	Durchgehende Strasse	
	Anteil Gemeinde	30 %
	Anteil Grundeigentümer	70 %
	- Erschliessungsstrasse	
	Stichstrasse	
	Anteil Gemeinde	0 %
Anteil Grundeigentümer	100 %	
- Fussweg und Radweg		
(Öffentlich / Privat im Gemeingebrauch)		
Anteil Gemeinde	100 %	
Anteil Grundeigentümer	0 %	

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

<i>Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 26)</i>	Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.		
<i>Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	- Anteil Gemeinde		70 %
	- Anteil Grundeigentümer		30 %
<i>Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	- Anteil Gemeinde		30 %
	- Anteil Grundeigentümer		70 %

Anschlussgebühren

<i>Anschlussgebühr; Bemessung (§ 27)</i>	a) Wohnbauten, Gewerbe, Dienstleistungen pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF	55.00
	b) Baubewilligungspflichtige Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. pro m ³ Nettoinhalt	CHF	30.00
<i>Reduktion der Anschlussgebühr</i>	Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.		

Benützungsgebühren

<i>Grundgebühr (§ 34)</i>	Die Grundgebühr beträgt	CHF	0.00
<i>Zählergebühr; Grundgebühr (§ 35)</i>	- Zählergrösse 15 mm Nennweite	CHF	65.00
	- Zählergrösse ¾" 20 mm Nennweite (5 m ³ / h)	CHF	110.00
	- Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m ³ / h)	CHF	150.00
	- Zählergrösse 1 ¼" 32 mm Nennweite (10 m ³ / h)	CHF	216.00
	- Zählergrösse 1 ½" 40 mm Nennweite (20 m ³ / h)	CHF	430.00
	- Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite (30 m ³ / h)	CHF	650.00
<i>Benützungsggebühr; Verbrauchsgebühr Wasser (§ 36)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ (inkl. Verwaltungsaufwand)	CHF	2.50
	Rabatt für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung pro Grossvieheinheit (GVE) und Jahr	CHF	20.00
<i>Benützungsggebühr; Sonderfälle (§ 37)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung / Kleingewerbe	CHF	300.00
	b) Wasserbezug ab Hydrant - pro m ³ Wasserbezug	CHF	2.50
<i>Hydrantenentschädigung</i>	c) Zur Sicherstellung Löschschutz pro einsatzfähigem Hydrant	CHF	400.00

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZ- UND SAUBERWASSER)

Erschliessungsbeiträge

<i>Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 42)</i>	Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.	
<i>Groberschliessung Kostenanteil (§ 42)</i>	- Anteil Gemeinde	70 %
	- Anteil Grundeigentümer	30 %
<i>Feinerschliessung Kostenanteil (§ 42)</i>	- Anteil Gemeinde	30 %
	- Anteil Grundeigentümer	70 %

Anschlussgebühren

<i>Anschlussgebühr; Bemessung (§ 43)</i>	a) Pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF	45.00
--	---	-----	-------

Entwässerungsart

	Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in Bach / öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufen auf dem eigenen Grundstück
	CHF	CHF	CHF
b) Pro m ² der Gebäudegrundfläche (Dachwasser)	30.00	25.00 Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer	0.00
c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen (Vor-, Parkplätze usw.)	40.75	nicht zulässig	0.00
d) Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern	30.00	nicht zulässig	0.00

Reduktion der Anschlussgebühr

a) Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 50)

Die Grundgebühr beträgt

CHF 0.00

Verbrauchsgebühr (§ 51)

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³
(inkl. Verwaltungsaufwand)

CHF 1.00
Mindestens
CHF 50.00